Evangelische Landeskirche
des Kantons Thurgau

Traktandum 15

Interpellation «Letzte Ruhe»

Antwort des Kirchenrates

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Die Interpellanten bitten den Kirchenrat zur Stellungnahme zu folgenden Fragen:

- Welche Haltung hat der Kirchenrat zu Bestattungen von Urnen oder Asche in privaten Gärten oder öffentlichen Wäldern? Sollen die Pfarrpersonen in solchen Fällen auf Wunsch den Hinterbliebenen beistehen?
- Welche Haltung hat die Evangelische Landeskirche Thurgau zum Thema Friedwald?
- Könnte sich die Landeskirche vorstellen, einen landeskirchlichen kantonalen Friedwald zu betreiben?

Im Grundsatz geht die Gesetzgebung der Landeskirche davon aus, dass Abdankungen in der Wohngemeinde des Verstorbenen stattfinden.

Aus § 62 der Kirchenordnung (RB 187.12) lässt sich ableiten, dass eine kirchliche Abdankung als öffentlicher «Gottesdienst» in der Kirche zu verstehen ist und auch so gestaltet wird.

In § 64 der Kirchenordnung (RB 187.12) wird «eine vereinfachte Form der Abdankung» als «vereinfachte Bestattungsfeier» in der Kirche und auf dem Friedhof oder «auch nur auf dem Friedhof» beschrieben.

In § 67 der Kirchenordnung (RB 187.12) wird die Möglichkeit der «separaten Urnenbeisetzung» unter Mitwirkung einer Pfarrperson erwähnt.

Aufgrund der Bestimmungen in den §§ 62 bis 69 der Kirchenordnung (RB 187.12) ist nicht klar, ob eine «separate Urnenbeisetzung» auch dann möglich ist, wenn keine kirchliche Abdankung stattgefunden hat. Aus § 69 lässt sich schliessen, dass die Kirchenordnung (RB 187.12) davon ausgeht, dass kirchliche Abdankungen in der Kirche und auf dem Friedhof oder zumindest auf dem Friedhof stattfinden. Mit der Formulierung in § 69 (Marginale: «Rituale ausserhalb von Friedhof und Kirche») rechnet die Kirchenordnung implizit damit, dass im Zusammenhang mit dem Abschied von verstorbenen Menschen auch andere Wünsche an die Kirche und an die Pfarrpersonen herangetragen werden: «Pfarrer und Pfarrerinnen können nicht verpflichtet werden, Rituale, die ausserhalb von Friedhof oder Kirche stattfinden sollen, durchzuführen.»

In der Praxis ist davon auszugehen, dass Kirchenvorsteherschaften und Pfarrpersonen in den Kirchgemeinden dazu übergegangen sind, auch Wünschen nach kirchlichen Abdankungen ausserhalb von Kirchen und Friedhöfen zu entsprechen. Dazu gehört auch der Abschied von verstorbenen Menschen in einem Waldfriedhof.

Wie weit Kirchgemeinden individuellen Wünschen im Zusammenhang mit dem Abschied von erstorbenen Menschen entgegenkommen wollen, liegt in der Entscheidkompetenz der örtlichen Kirchenvorsteherschaften. Die Kirchenordnung (RB 187.12) hält dazu in § 63, Abs. 4, fest: «Welche Formen und Bräuche im Zusammenhang mit Abdankungen zu beachten sind, entscheidet die Kirchgemeinde, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den zuständigen Instanzen der Politischen Gemeinde.»

Indem in § 62 der Kirchenordnung die «Bedeutung» der kirchlichen Abdankung definiert wird, werden zur Gestaltung des kirchlich begleiteten Abschied von Verstorbenen auch Grenzen gesetzt. In einer kirchlichen Abdankung sollte zu erkennen sein: «Angesichts des Todes und Leides wird die Erlösung durch Jesus Christus und die Auferstehung verkündigt». Die Hinterbliebenen werden «getröstet und der Nähe der kirchlichen Gemeinschaft versichert» und «Leben und Person der Verstorbenen sollen in angemessener Weise gewürdigt werden».

Der Kirchenrat begrüsst, dass Pfarrpersonen auch Abdankungen bei Bestattungen in einem Waldfriedhof halten.
Waldfriedhöfe sind im Thurgau in Amriswil, Bischofszell, Buch b. Frauenfeld, Ermatingen. Kreuzlingen, Mammern, Matzingen und Romanshorn zu finden.

Bestattungen ausserhalb von Friedhöfen sind grundsätzlich nur in dafür bestimmten Arealen erlaubt. Im Merkblatt des Kantons Thurgau «Bestattungen von Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen» ist festgehalten, dass die Bestattung von Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen nicht mehr zulässig ist.

Link zum Merkblatt «Bestattungen von Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen» vom 28. Februar 2020:
www.evang-tg.ch/bestattungenausserhalb

Die seelsorgerliche Begleitung nach dem Verlust einer nahestehenden Person ist einer der Kernaufträge des Pfarramtes. Er soll nach Auffassung des Kirchenrates unabhängig von der Bestattungsform geleistet werden.

Bestattung ist Sache der Politischen Gemeinde

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Bestattung im Kanton Thurgau Aufgabe der Politischen Gemeinden ist. In den meisten Thurgauer Gemeinden sind die Friedhöfe (bei den Kirchen) im Besitz der Kirchgemeinden. Aufgrund von Nutzungsvereinbarungen werden sie von den Politischen Gemeinden für die Bestattung genutzt. Die Kosten für die Bestattung auf den offiziellen Friedhöfen trägt die Politische Gemeinde. In der Regel werden Verstorbene auf dem Friedhof ihrer letzten (Politischen) Wohnsitzgemeinde bestattet. Dasselbe gilt für die kirchliche Abdankung.

Weil die Bestattung Sache der Politischen Gemeinden ist, erachtet es der Kirchenrat nicht als Aufgabe der Kirchgemeinden oder der Landeskirche, für ein ausreichendes Angebot an Bestattungsmöglichkeiten in einem Waldfriedhof zu sorgen und selbst einen Waldfriedhof zu betreiben. Das wäre – wenn in dieser Beziehung – ein breit abgestütztes gesellschaftliches Bedürfnis bestehen sollte – Sache der für das Bestattungswesen zuständigen Politischen Gemeinden.

Evangelische Landeskirche
des Kantons Thurgau

Die Auflistung der bestehenden Waldfriedhofangebote im Thurgau sieht der Kirchenrat als ausreichend an, es besteht die Möglichkeit für eine Bestattung im Waldfriedhof.

Die Landeskirche ist nicht im Besitz eines Waldgrundstücks. Die Frage nach einem eigenen landeskirchlichen Waldfriedhof hat sich deshalb nicht gestellt. Wollte die Landeskirche einen Waldfriedhof betreiben, müsste sie dazu eine geeignete Waldparzelle erwerben. Dagegen gibt nach Wissen des Kirchenrates einige wenige Kirchgemeinden, die im Besitz von Wald sind. Weil der Kirchenrat von der bewährten Aufgabenteilung zwischen den Politischen Gemeinden und den Kirchgemeinden im Bestattungswesen überzeugt ist, würde der Kirchenrat den Kirchgemeinden mit Waldbesitz nicht empfehlen, einen eigenen Waldfriedhof anzubieten und zu betreiben.

Fazit

Der gesellschaftliche Wandel macht auch vor der letzten Ruhe nicht Halt. Der Kirchenrat sieht es jedoch nicht als Aufgabe der Landeskirche oder der Kirchgemeinden, eine weitere Möglichkeit für einen Waldfriedhof zu schaffen. Zum Umgang mit Bestattungen lässt sich feststellen, dass seit der Pandemie der Anteil der Urnen, welche nach Hause genommen werden, deutlich angestiegen ist.

Hauptaufgabe der Kirche ist die Begleitung der Menschen beim Abschied von Verstorbenen. Das geschieht mit der kirchlichen Abdankung in ihren unterschiedlichsten Formen. Die Kirchgemeinden und die Pfarrerinnen und Pfarrer und die Diakoninnen und Diakone haben gelernt, mit den unterschiedlichen Wünschen und Erwartungen in der Seelsorge und Begleitung der Menschen, die vom Tod eines lieben Menschen betroffen sind, umzugehen – auch bei einer Bestattung in einem Waldfriedhof.

Frauenfeld, den 7. Juni 2023

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Präsidium	Aktuariat
Prof. Dr. Christina Aus der Au	Marianne Pfändler